

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Versteigerungsbedingungen

Die Versteigerung erfolgt im Namen und für Rechnung der Einlieferer. Mit der Abgabe eines Gebotes oder eines schriftlichen Kaufauftrages werden die folgenden Versteigerungsbedingungen, die sinngemäße auch für den freihändigen Verkauf von Versteigerungsgut gelten, anerkannt:

1. Die Versteigerung erfolgt freiwillig, beziehungsweise bei Pfandversteigerungen aufgrund gesetzlicher Vorschrift. Bei mehreren Einlieferern sind diese in einem gesonderten Verzeichnis, welches beim Versteigerer öffentlich einzusehen ist, durch eine Geschäftsbuchnummer gekennzeichnet, die identisch ist mit den ersten 5 Ziffern der jeweiligen Losnummer seiner eingelieferten Gegenstände.
2. Der Bieter erwirbt für eigene Rechnung, wenn er nicht vor Beginn der Versteigerung Namen und Anschrift eines Auftraggebers schriftlich angibt. Nach Abschluss der Versteigerung ist dem Käufer und Verkäufer die Möglichkeit gegeben, deren Identität zu erfahren.
3. Das Versteigerungsgut kann vor der Versteigerung besichtigt und - auf Gefahr des Interessenten - geprüft werden. Die Gegenstände sind in der Regel gebraucht und werden in dem Zustand zugeschlagen, in dem sie sich beim Zuschlag befinden. Versteigert wird ohne Gewährleistung auf Sachmängel. Katalogbeschreibungen und mündlich abgegebene Erklärungen beinhalten keine Eigenschaftszusicherungen sondern sind Zustandsbeschreibungen, die nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit werden. Reklamationen diesbezüglich sind ausgeschlossen.
4. Der Versteigerer hat das Recht, Katalognummern zu vereinen, zur trennen, außerhalb der Reihe anzubieten oder zurückziehen.
5. Der Zuschlag erfolgt frühestens nach Ablauf der zum Startzeitpunkt festgelegten Laufzeit an den Meistbietenden. Gebote, die in den letzten fünf Minute vor Ende abgegeben werden, verlängern die Laufzeit des aktuellen Loses auf fünf Minuten Restlaufzeit.. Der Versteigerer hat das Recht, ein Gebot abzulehnen oder unter Vorbehalt zuzuschlagen. Wird ein Gebot abgelehnt, bleibt das vorangegangene Gebot verbindlich. Wird unter Vorbehalt zugeschlagen, bleibt der Bieter an sein Gebot für 14 Tage vom Tage des Aufruf ab gebunden; der vorbehaltlose Zuschlag wird dann mit der Absendung der schriftlichen Benachrichtigung an die vom Bieter genannte Anschrift wirksam. Wird ein Vorbehalt nicht angenommen, so kann die Position ohne Rückfrage an den Limitbieter abgegeben werden.
6. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises an den Versteigerer. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den Käufer über; das Eigentum wird erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen. Verweigert der Ersteigerer die Abnahme, so kann das Versteigerungsgut nochmals versteigert werden. Entsteht dabei ein Mindererlös, so haftet der Erstkäufer dafür. Auf einen evtl. Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
7. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Betrag, auf den der Zugschlag erteilt wird (Zuschlagsumme) sowie einem Aufgeld von 15%, das vom Versteigerer erhoben wird. Auf das Aufgeld wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet. Bei Artikeln, die in der

Artikelbeschreibung mit einem * gekennzeichnet sind, fällt die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer auch auf den Zuschlagspreis an.

8. Der Kaufpreis ist fällig mit dem Zuschlag. Die Auslieferung erfolgt, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, grundsätzlich nur gegen Zahlung des Kaufpreises in bar oder Vorab Bezahlung per Überweisung. Die Überweisung ist unverzüglich zu veranlassen, da die Abholung erst nach Überweisungseingang oder Bankbestätigung erfolgen kann. Die zugeschlagenen Gegenstände sind am ausgeschriebenen Ort und Zeitraum abzuholen. Weitere Termine sind in Absprache möglich. Jede weitere Lagerung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
9. Jeder Versand erfolgt ausnahmslos auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Versandauftrag ist schriftlich zu erteilen. Die Ware wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers versichert.
10. Angegebene Schätzpreise sind nicht Limite, sondern Anhaltspunkte insbesondere für auswärtige Interessenten, die nicht selbst an der Versteigerung teilnehmen können.
11. Der Versteigerungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand in Mahnsachen sowie für Handelsgeschäfte ist Augsburg.
12. Bei der Besichtigung ist größte Vorsicht zu empfehlen, da jeder Besucher für den von ihm verursachten Schaden in vollem Umfang einstehen muss.
13. Der Versteigerer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung der entsprechenden Daten in die Versteigerungsunterlagen. Die Haftung des Versteigerers aus diesem Vertrag außerhalb eventueller Gewährleistungsansprüche ist auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Ein Anspruch auf Ersatz mittelbarer oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Die Versteigerungsvorschriften vom 24. April 2003, sowie Auszug dem Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1976, Teil 1, liegen beim Versteigerer auf.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Zusätzliche gültige Geschäftsbedingungen für die Online Versteigerung vom 08.09. - 05.10.2025

Besichtigungstermin(e):

01.10.2025 09 - 14:00 Uhr

Alternativen nach telefonischer Absprache und wenn möglich

Abholtermin(e):

15.10.2025 09 - 17:00 Uhr

Alternativen nach telefonischer Absprache und wenn möglich

Ausbringung:

Entsprechende Transportmöglichkeiten sind bei Abholung mitzubringen. Der Käufer hat die Abholung, die Beladung sowie die Ladungssicherung auf eigene Kosten und Gefahr selbstständig zu tragen.

Fest verbauten Gegenstände müssen vom Käufer unter Beachtung technischer und umweltspezifischer Vorgaben und Gesetze ausgebaut werden. Findet der Ausbau nicht fristgerecht statt (festgesetzte Termine bzw. vereinbarter Termin), kann die Demontage und Transport zu Lasten des Käufers durchgeführt und die Gegenstände in ein externes Lager überführt werden. Im Einzelfall können besondere Regelungen mit dem Auktionator abgestimmt werden.

Für **nicht fest verbaute Gegenstände** gilt die Regelung zu Transport und Lagerkosten bei Nicht-Abholung entsprechend den fest verbauten Gegenständen.

Schäden

Schäden, die beim Abbau und Transport am Gebäude entstehen, haftet der Verursacher. Schäden, die durch Abbau und Transport am eingesteigerten Gegenstand entstehen, haftet ausschliesslich der Käufer.